

Az.: S 88 AY 32/06 ER



Beschluss
In dem Verfahren

- 1) der Frau Z [redacted] S [redacted]
U [redacted] Str. [redacted] 13,47 B [redacted]

- 2) der Frau N [redacted] S [redacted]
U [redacted] Str. [redacted] 13,47 B [redacted]
vertr. d.d. Mutter

Z [redacted] S [redacted]
U [redacted] Str. [redacted] 13,47 B [redacted]

- 3) der Frau S [redacted] S [redacted]
U [redacted] Str. [redacted] 13,47 B [redacted]
vertr. d.d. Mutter

Z [redacted] S [redacted]
U [redacted] Str. [redacted] 13,47 B [redacted]

- 4) des Herrn H [redacted] S [redacted]
U [redacted] Str. [redacted] 13,47 B [redacted]
vertr. d.d. Mutter

Z [redacted] S [redacted]
U [redacted] Str. [redacted] 13,47 B [redacted]

5) des Herrn D. S.
U. Str. 13147 B.
vertr. d.d. Mutter

Z. S.
U. Str. 13147 B.

6) des Herrn V. S.
U. Str. 13147 B.
vertr. d.d. Mutter

Z. S.
U. Str. 13147 B.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1), 2), 3), 4), 5) und 6):

Rechtsanwälte

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] B.

Gz.: [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Berlin,
vertreten durch das
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf v. Berlin
Abt. Soziales
- Sozialamt, Rechtsstelle -,
Schloßstr. 80, 12154 Berlin,
Gz.: [REDACTED]

- Antragsgegner -

hat die 88. Kammer des Sozialgerichts Berlin
durch den Richter am Sozialgericht W e r n e r
am 11. Mai 2006 beschlossen:

**Die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller
trägt der Antragsgegner.**

Gründe

Die Beteiligten streiten um die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller dem Grunde nach.

In dem Eilverfahren begehrten die Antragsteller die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Ausländerbehörde des Landes Berlin beabsichtigte ursprünglich die Abschiebung der Antragsteller, die über keinen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen und in der Vergangenheit überwiegend geduldet wurden. Aufgrund gesundheitlicher Probleme der Antragstellerin zu 1. wurden die Antragsteller aber aus dem Polizeigewahrsam entlassen und von einer Abschiebung wurde zunächst abgesehen.

Am 21.03.2006 beantragten die Antragsteller die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Antragstellerin zu 1. legte dabei eine sog. Grenzübertrittsbescheinigung vor. Den Antragstellern wurde seitens des Antragsgegners eine Bescheinigung ausgehändigt, aus der sich ergab, dass ihnen dem Grunde nach ein Betrag nach dem AsylbLG in Höhe von 1.747,91 Euro zustehe. Die Antragsteller haben tatsächlich aber lediglich einen Betrag von 115,70 Euro erhalten.

Mit dem am 27. März 2006 erhobenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begehrten die Antragsteller die Verpflichtung des Antragsgegners zur vollständigen Leistungsgewährung nach dem AsylbLG.

Am 28.03.2006 zahlte der Antragsgegner die begehrten Leistungen an die Antragsteller aus.

Die Beteiligten erklärten daraufhin den Rechtsstreit für erledigt. Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die ursprüngliche Versagung der Leistungen rechtswidrig war und meinen, dass die Auffassung des Antragsgegners, dass Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG die Vorlage gültiger Grenzübertrittsbescheinigungen sei, unzutreffend sei.

Sie beantragen,

dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Antragsgegner beantragt,

der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er ist der Ansicht, dass die Versagung der Leistung bis zur Vorlage der Grenzübertrittsbescheinigung nicht rechtswidrig gewesen sei. Nach der Neufassung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 01. Januar 2005 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG sei eine Grenzübertrittsbescheinigung mit ausführlicher Belehrung vorzulegen. Die Antragstellerin zu 1. habe es daher selbst zu vertreten, dass sie erst ab der Vorlage der erforderlichen Unterlagen Leistungen auch für ihre Kinder erhielt, für die sie am 21.03.2006 noch keine Grenzübertrittsbescheinigung vorgelegt habe.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Kostenprivilegierung der Antragsteller gemäß § 183 SGG und der mangelnden Erstattungsfähigkeit der Kosten des Antragsgegners gemäß § 193 Abs. 4 SGG entgegen der von den Beteiligten einheitlich verwandten Terminologie nur über die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller und nicht über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden ist.

Nach § 193 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wurde. Im Falle einer Erledigung des Rechtsstreits durch Klagerücknahme, angenommenes Anerkenntnis oder durch übereinstimmende Erledigungserklärung, entscheidet das Gericht dabei unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.

Es hat dabei die Erfolgsaussichten der Klage sowie den Grund für die Klageerhebung und die Erledigung zu berücksichtigen. Es kommt somit auch darauf an, inwieweit der Beklagte Anlass

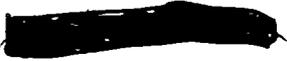
zur Klageerhebung gegeben hat.

Die Kostenregelungen der §§ 91 bis 107 Zivilprozessordnung (ZPO) sind im sozialgerichtlichen Verfahren weder direkt noch analog anwendbar. Jedoch können die Grundsätze dieser Regelungen zur Ausübung des gerichtlichen Ermessens gemäß § 193 SGG herangezogen werden, solange nicht die Eigenarten des sozialgerichtlichen Verfahrens etwas Anderes gebieten. Die Anwendung des Grundsatzes der Kostenverteilung nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen gemäß § 91, 92 ZPO erscheint daher auch im sozialgerichtlichen Verfahren häufig angezeigt. Dies gilt um so mehr, als mit § 63 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) eine entsprechende Regelung für die Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren existiert.

Dazu ergänzend ist immer das oben bereits erwähnte Veranlasserprinzip zu berücksichtigen, welches zivilprozessual in § 93 ZPO ebenfalls seine Ausprägung gefunden hat. Danach wäre es unbillig, dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen, wenn eine Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen, zum Beispiel im Gesundheitszustand des Klägers oder der Klägerin, erst während des laufenden Klageverfahrens eingetreten oder bekannt geworden ist und der Beklagte daraufhin ein Anerkenntnis abgibt oder einen sachgerechten Vergleichsvorschlag macht.

Vorliegend hat der Antragsgegner die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu tragen, weil der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch ohne die zwischenzeitliche Leistungsgewährung des Antragsgegners erfolgreich gewesen wäre. Die Leistungsverweigerung durch den Antragsgegner aufgrund der mangelnden Vorlage einer Grenzübertrittsbescheinigung für die Antragsteller zu 2. bis 6. war rechtswidrig. Entgegen der Schilderung des Antragsgegners lässt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG das Erfordernis der Vorlage einer mit einer ausführlichen Belehrung versehenen Grenzübertrittsbescheinigung nicht entnehmen. Die Norm stellt vielmehr eine Auffangvorschrift für alle dem Grunde nach ausreisepflichtigen Ausländer dar. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Berechtigung nach § 1 AsylbLG keine Privilegierung darstellt, deren Voraussetzungen aus sozialpolitischer Sicht möglichst hochgeschraubt werden müssten, sondern eine Schlechterstellung gegenüber anderen Personengruppen beinhaltet. Würde man das von dem Antragsgegner angenommene Erfordernis der Vorlage einer Grenzübertrittsbescheinigung in § 1 AsylbLG Abs. 1 Nr. 5 hineinlesen, so müsste der Antragsgegner ausreisepflichtigen Personen, die eine solche Bescheinigung nicht vorlegen, ggf. Sozialhilfe nach dem SGB XII gewähren, da der Anspruchsausschluss des § 23 Abs. 2 SGB XII in diesem Fall nicht greifen würde.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam zulässig. Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.



Werner